



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden  
der Stadt Halle (Saale)  
Herrn Lange

5 . November 2015

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom  
28. Oktober 2015 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)  
Vorlagen-Nr.: VI/2015/01299**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), Vorlagen-Nr.: VI/2015/01299, weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Mit dem Beschluss soll die Aufnahme einer Regelung in die Hauptsatzung vorbereitet werden, nach der für die Beigeordneten eine grundsätzliche Teilnahmepflicht an den Ausschusssitzungen eingeführt wird, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist. Bei Verhinderung des zuständigen Beigeordneten (oder des Oberbürgermeisters) hat eine Mitteilung mit Begründung des Fehlens an den Ausschussvorsitzenden zu erfolgen.

Die Änderung der Hauptsatzung kann nur mittels einer vom Stadtrat beschlossenen Änderungssatzung vorgenommen werden. Die Aufnahme der vom Stadtrat beschlossenen Verpflichtungen ist jedoch einer Regelung in der Hauptsatzung nicht zugänglich und wäre rechtswidrig. Eine entsprechende Änderungssatzung zur Hauptsatzung kann daher nicht vorbereitet werden.

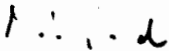
Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Nach § 65 Abs. 1 KVG LSA bereitet der Oberbürgermeister die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor und führt diese aus. Hieraus ergibt sich eine Vorbereitungspflicht, welche mit dem Unterrichts- und Informationsanspruch der Vertretung korrespondiert und eine angemessene Unterrichtung über die Gegenstände der anstehenden Entscheidungen verlangt. Für die Ausschüsse des Stadtrates hat der Oberbürgermeister daher für eine angemessene Unterrichtung der Ausschussmitglieder durch die Verwaltung Sorge zu tragen. Entsprechend der aktuellen Regelung in § 9 Abs. 3 Hauptsatzung erfolgt dies grundsätzlich durch die fachlich zuständigen Beigeordneten, die in der Regel dann an den Ausschusssitzungen teilzunehmen haben, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist.

Wie der Oberbürgermeister seiner Verantwortung zur Vorbereitung der Beschlüsse gerecht wird, ist grundsätzlich in sein Ermessen gestellt. Er ist verantwortlich für die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Beschlüsse und dafür, dass die Beschlussfassung in Kenntnis des zugrundeliegenden Tatsachenmaterials erfolgen kann. Insoweit obliegt es dem Oberbürgermeister – in Erfüllung des Unterrichts- und Informationsanspruchs und seiner Pflicht zur Vorbereitung der Beschlüsse – eine sachgerechte Entscheidung dahingehend zu treffen, wer in welchem Ausschuss ggf. komplexe und schwierige Beschlussvorlagen begleitet und die Ausschussmitglieder angemessen informiert. Weder dem Stadtrat noch dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. den Ausschussmitgliedern steht es zu, bestimmte Beigeordnete oder sonstige Mitarbeiter von Fachbereichen der Stadtverwaltung zu laden.

Demzufolge kann nicht mittels Regelung in der Hauptsatzung eine Verpflichtung zur Teilnahme von bestimmten Beigeordneten an den Ausschusssitzungen begründet werden, da hiermit in das Recht des Oberbürgermeisters aus § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA eingegriffen wird. Daraus folgt ebenfalls, dass eine Pflicht zur Mitteilung einer Begründung für den Fall der Abwesenheit des Beigeordneten oder des Oberbürgermeisters nicht in der Hauptsatzung geregelt werden kann.

Der Beschluss des Stadtrates greift daher in rechtswidriger Weise in die Rechte und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters aus §§ 65 Abs. 1, 66 Abs. 1 KVG LSA ein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister